



Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 5

⁵ Der erste Monitoringbericht und der dazugehörige Verifizierungsbericht sind dem BAFU spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres einzureichen, das auf den Beginn des Monitorings folgt. Die nachfolgenden Monitoring- und Verifizierungsberichte sind mindestens alle drei Jahre einzureichen. Die Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.

Art. 69 Abs. 2bis

^{2bis} Der Vorschlag für das Massnahmenziel muss unter Bezug einer der vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisationen nach Artikel 130 Absatz 6 erarbeitet werden.

Art. 104 Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf Gesuch hin globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle.

² Globale Finanzhilfen nach Absatz 1 werden gewährt, wenn:

- a. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; und
- b. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden.

¹ SR 641.711

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche
unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht
werden wird.

³ Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

Art. 105 Gesuch

¹ Die Gesuche um globale Finanzhilfen sind dem BFE spätestens am 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

² Der Kanton erklärt im Gesuch seine Bereitschaft, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen.

³ Das BFE leitet das Gesuch an das BAFU weiter.

Art. 106 Programmvereinbarung

¹ Das BFE schliesst mit dem Kanton zur Gewährung der globalen Finanzhilfe eine Programmvereinbarung ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. das Programmziel;
- b. die Grundsätze des Programms;
- c. die Pflichten von Bund und Kanton;
- d. das Controlling;
- e. die Kommunikation.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.

⁴ Das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der globalen Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.

Art. 107 Höhe der globalen Finanzhilfe

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Programms.

² Die Wirksamkeit des Programms ergibt sich aus den darin vorgesehenen Massnahmen und der Bevölkerungszahl des Kantons.

Art. 108 Auszahlung der globalen Finanzhilfe

Die globale Finanzhilfe wird jährlich ausbezahlt.

Art. 109 Abs. 1

¹ Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt 5 Prozent der von ihm gesprochenen Förderbeiträge.

Art. 110 Abs. 1

¹ Der Kanton erstattet dem BFE jährlich Bericht über den Vollzug der Programmvereinbarung. Der Bericht ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Er muss Angaben enthalten über:

- a. die mit dem Programm erwarteten und bisher erzielten Emissionsverminderungen;
- b. die mit dem Programm erwarteten und bisher ausgelösten Investitionen, einschliesslich allfälliger Mitnahmeeffekte;
- c. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, den Betrag der pro Massnahme eingesetzten finanziellen Mittel sowie die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Förderbeiträge;
- d. die nicht verwendeten finanziellen Mittel aus der globalen Finanzhilfe.

Art. 111 Rückerstattung nicht verwandelter finanzieller Mittel

Die nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund jährlich zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag der Mittel zugunsten der im Folgejahr durchzuführenden Massnahmen bewilligen.

Art. 111a Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel

¹ Der Bund verwendet die ihm rückerstatteten finanziellen Mittel für globale Finanzhilfen nach Artikel 104.

² Mittel nach Absatz 1, die nicht für die globalen Finanzhilfen verwendet werden können, werden nach Artikel 36 des CO₂-Gesetzes an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das BFE kann die Auszahlung der globalen Finanzhilfe während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Kanton:

Art. 135 Bst. d^{bis}

Das UVEK passt an:

d^{bis}. Anhang 9 Ziffer 3: wenn der Beschluss 2014/746/EU² ändert;

² Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015–2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114.

Gliederungstitel vor Art. 146c

2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 146c

¹ Für Programmvereinbarungen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... abgeschlossen wurden, gelten die Artikel 104–110, 112 und 113 in der bisherigen Fassung sowie Artikel 111a; Artikel 111 gilt nicht.

² Nicht verwendete Mittel von Programmvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... abgeschlossen wurden, erstattet der Kanton dem Bund bis spätestens drei Jahre nach Ablauf der Programmvereinbarung zurück.

II

Die Anhänge 9 und 10 werden gemäss Beilage geändert.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. August 2016 in Kraft.

² Anhang 10 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 9
(Art. 46 Abs. 1 und 46c Abs. 3)

Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte

Ziff. 3.1 Einleitungssatz

3 Anpassungsfaktoren

- 3.1 Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU³ aufgeführt sind, werden die nach den Ziffern 2 und 4 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:

³ Siehe Fussnote zu Art. 135 Bst. d^{bis}.

Anhang 10
(Art. 86 Abs. 1 und 89 Abs. 2)

Treibstoffe, deren CO₂-Emissionen kompensiert werden müssen

Zolltarifnummer ⁴	Warenbezeichnung	Emissionsfaktor t CO ₂ je 1000 kg	Emissionsfaktor t CO ₂ je TJ	Emissionsfaktor t CO ₂ je m ³
2710.1211	Benzin und seine Fraktionen, ohne Flugbenzin	3,15	73,80 bei einem Heizwert (Hu) von 42,6 MJ/kg	2,32 bei einer Dichte* von 737 kg/m ³
ex 2710.1211	Flugbenzin	3,17	72,50 bei einem Heizwert (Hu) von 43,7 MJ/kg	2,27 bei einer Dichte* von 715 kg/m ³
2710.1911	Petroleum, inkl. Flugpetrol	3,14	72,80 bei einem Heizwert (Hu) von 43,2 MJ/kg	2,51 bei einer Dichte* von 799 kg/m ³
2710.1912	Dieselöl	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³
2711.1110	Erdgas verflüssigt	2,58	56,4 bei einem Heizwert (Hu) von 45,7 MJ/kg	1,16 bei einer Dichte** von 451 kg/m ³
2711.2110	Erdgas in gasförmigem Zustand	2,58	56,4 bei einem Heizwert (Hu) von 45,7 MJ/kg	0,002 bei einer Dichte*** von 0,795 kg/m ³
ex 2711	LPG (Butan, Propan)	3,01	65,50 bei einem Heizwert (Hu) von 46,0 MJ/kg	1,63 bei einer Dichte* von 540 kg/m ³

* bei 15 °C

** bei -161,5 °C

*** bei 0 °C, 1 bar

⁴ SR 632.10 Anhang